

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates Oldenburg

1. Präambel

Ziel des Gestaltungsbeirates soll es sein, maßgeblich Einfluss darauf zu nehmen, dass das Stadtbild der Stadt Oldenburg durch alle Bau- und Planungsvorhaben gestalterisch verbessert wird, die architektonische und städtebauliche Qualität auf einem hohen Niveau gesichert und weiterentwickelt sowie städtebaulich und gestalterisch nachteilige Entwicklungen verhindert werden.

Die Arbeit des Gestaltungsbeirates und seiner Mitglieder soll zudem das Bewusstsein für gute Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und der Verwaltung stärken und Sensibilität für die Bedeutung von Gestaltqualität fördern.

Der Gestaltungsbeirat berät als von der Stadt Oldenburg beauftragtes Sachverständigen-gremium die Bauverwaltung der Stadt Oldenburg sowie politische Institutionen und die projektbezogen konkret involvierten Architekten/Investoren in Fragen der Architektur, der Stadtplanung und des Stadtbildes. Er begutachtet öffentliche wie private Bau- und Planungsvorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf Stadtgestalt und Stadtstruktur, um durch konkrete Empfehlungen eine Entscheidungsgrundlage für Verwaltung und politische Gremien und den Entwurfsverfassern bzw. Bauherren Anregungen für Verbesserungen zu liefern. Zudem kann er auch in übergeordneten Fragen der städtebaulichen Entwicklung beratend tätig sein.

2. Aufgabenstellung

Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Fragestellungen zu Bauvorhaben und übergeordneten Themen im Hinblick auf ihre städtebaulichen, architektonischen und gestalterischen Belange durch qualifizierte fachliche Expertise zu beantworten.

Dazu liefert er konkrete Verbesserungs-/Änderungsvorschläge oder auch weitergehende Hinweise.

3. Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates

Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus fünf externen Mitgliedern zusammen. Diese sollen etwa paritätisch aus den Fachrichtungen Architektur, Landschaftsplanung und Städtebau stammen und die grundsätzliche Qualifikation zum Preisrichter im Sinne der Richtlinien für Architektenwettbewerbe besitzen.

Es können sowohl Mitglieder aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung anderer Gebietskörperschaften, der Hochschullehre wie auch freiberuflich Tätige berufen werden. In letzterem Fall sind auswärtige Mitglieder zu berufen, die mit ihrer Berufung in den Gestaltungsbeirat verbindlich anerkennen müssen, während der Zeit ihrer Mitgliedschaft nicht in Oldenburg ansässig und wirtschaftlich tätig zu sein und nicht andernorts für Bauherren tätig zu sein, deren Vorhaben im Gestaltungsbeirat beraten werden.

Die externen Mitglieder können durch festgelegte Ersatzmitglieder vertreten werden, für die ebenfalls vorgenannte Kriterien verbindlich gelten.

Begleitet werden die fünf externen Mitglieder von der Bauverwaltung der Stadt Oldenburg. Neben der Baudezernatsleitung ist dies ein/e Vertreter/in aus dem Bereich Städtebau/Stadtgestaltung und ein/e Vertreter/in aus dem Bereich Denkmalpflege. Zudem gehört dem Gestaltungsbeirat noch der/die Organisationsverantwortliche des Gestaltungsbeirates an, der/die Mitglied der Bauverwaltung sein muss (siehe unter 5.).

Vorsitz des Beirates ist der/die Leiter/in des Baudezernates oder eine von der Dezernatsleitung dauerhaft oder temporär bestimmte Stellvertretung.

4. Dauer der Beiratsperiode

Die Beiratsperiode wird an die Dauer einer kommunalen Wahlperiode gebunden, also in der Regel fünf Jahre. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf einer Beiratsperiode, sofern nicht der Rat der Stadt Oldenburg den Fortbestand des Beirates beschließt.

5. Organisation des Beirates

Die Arbeit des Beirates wird durch eine im Baudezernat der Stadt Oldenburg angesiedelte organisationsverantwortliche Person unterstützt. Ihr kommen die Aufgaben zu, die Sitzungen vor- und nachzubereiten, zu den Sitzungen einzuladen, diese zu betreuen und zu jeder Sitzung ein Protokoll zu erstellen. Ferner obliegt ihr die Kommunikation der Ergebnisse über das Internet.

6. Zuständigkeit des Beirates

Der Gestaltungsbeirat beurteilt auf Vorschlag der Bauverwaltung Bauvorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild und dessen Entwicklung besonders prägend sind oder andere Themen des Städtebaus bzw. der Stadtentwicklung, bei denen eine externe Fachmeinung von Bedeutung ist

Der Gestaltungsbeirat kann sich auch auf Antrag von Bauherren mit deren Bauvorhaben befassen.

Die inhaltliche Vorbereitung von Wettbewerbsauslobungen in Form von Formulierung von Rahmenbedingungen, kann im Gestaltungsbeirat auf Vorschlag der Stadt Oldenburg oder anderer Wettbewerbsauslober beraten werden.

Vorhaben, die aus dem Ergebnis eines Wettbewerbs- oder Gutachterverfahrens hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates, wenn das tatsächlich eingereichte Vorhaben von dem prämierten Wettbewerbsergebnis wesentlich abweicht.

Die Entscheidung über die zu behandelnden Themen liegt bei der Stadt Oldenburg.

7. Sitzungsturnus und Geschäftsgang

Die Sitzungen des Beirates sollten je nach Bedarf bis zu sechs Mal jährlich stattfinden und als Videokonferenz oder als Präsenztermine abgehalten werden.

Die Einladung des Beirats erfolgt per Email durch die organisationsverantwortliche Person bis zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung. Die für die jeweilige Beiratssitzung vorgesehene Präsentation wird den Beiratsmitgliedern sowie den Mitgliedern des Ausschusses für Stadtplanung und Bauen bis spätestens zwei Werktage vor der Sitzung auf elektronischem Wege übersandt.

Die organisationsverantwortliche Person informiert die örtliche Presse rechtzeitig über die Sitzung und die vorgesehenen Inhalte.

8. Öffentlichkeit der Beiratssitzung

Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich, können jedoch unter Beteiligung der Presse, Vertretungen der von konkreten Vorhaben betroffenen Bürgervereinen sowie anlassbezogen sonstigen Interessenvertretern stattfinden. Die Mitglieder des Ausschusses für Stadtplanung und Bauen werden zu den Sitzungen gesondert geladen.

Fakultativ können weitere Fachleute und Vertreter thematisch betroffener Institutionen hinzuberufen werden.

9. Geheimhaltung

Die Mitglieder des Beirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Die Regelungen zur Stellungnahme gegenüber Bauherren und Architekten bleiben davon unberührt. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat.

10. Information der Öffentlichkeit

Die Stadt berichtet in regelmäßigen Abständen öffentlich über die Arbeit des Gestaltungsbeirats sowie über die Entwicklung der Vorhaben und Bauprojekte. Dies geschieht in der Regel über Berichte im öffentlichen Teil des Ausschusses für Stadtplanung und Bauen.

Das Protokoll sowie die vorgetragene Präsentation der jeweiligen Sitzung werden dauerhaft im Internet auf der Homepage der Stadt Oldenburg veröffentlicht.

11. Vergütung der Beiratsmitglieder

Die Teilnahme der externen, nicht der Verwaltung angehörigen Beiratsmitglieder an den Präsenzsitzungsterminen mit einer Nettositzungsdauer von mehr als vier Stunden wird auf Antrag mit einem Satz von 500,- € brutto vergütet. Alle Reise- und Nebenkosten sind damit abgegolten. Die Teilnahme an Videokonferenzen oder Sitzungen mit einer Nettodauer unter vier Stunden werden pauschal auf Antrag mit einem Satz von 100,- € brutto inkl. Reise- und Nebenkosten vergütet.

12. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Oldenburg tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in Kraft.